

Novellierung des Artenschutzes bei WEA

Tabelle 2a: Prüfbereiche für Brutvogelarten mit einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG (weggelassen wurden die Arten Steinadler und Schreiadler, da diese in NRW nicht vorkommen).

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	350	450	2.000
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	500	1.000	3.000
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ (<i>Circus aeruginosus</i>)	400	500	2.500
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	500	1.200	3.500
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	500	1.000	2.500
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	500	2.000	5.000
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	500	1.000	2.500
Uhu ¹ (<i>Bubo bubo</i>)	500	1.000	2.500
Wandfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	500	1.000	2.500
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	500	1.000	2.000
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	500	1.000	2.000
Wiesenweihe ¹ (<i>Circus pygargus</i>)	400	500	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn der Rotorblattdurchgang in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Definierte Vorgaben für die Bewertung des Kollisionsrisikos:

- im **Nahbereich** der Anlage ist das Kollisionsrisiko erhöht und führt damit zu einer Unzulässigkeit der Anlage (außerhalb planerisch gesicherter Flächen)
- im **zentralen Prüfbereich** liegt ein erhöhtes Kollisionsrisiko vor, welches sich durch Maßnahmen im Regelfall senken lässt.
- im **erweiterten Prüfbereich** liegt kein erhöhtes Kollisionsrisiko vor. Es gibt aber grundsätzlich die Ausnahme, dass eine besonders hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen vorliegen kann. In diesem Falle ergeben sich Verbotstatbestände, die ggfs. über Maßnahmen lösbar sind.

Eingriffsregelung bei der Genehmigung von WEA



Quelle: D. Beckmann

Versiegelung durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen (in der Regel 3.000-4.000 m² je Anlage).

-> Kompensation durch Maßnahmen, Artenschutzflächen oder Inanspruchnahme von Ökokonten

Landschaftsbildausgleich

-> Ersatzzahlung, da nicht ausgleichbar

Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	bis zu 2 WEA Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks mit 3-5 Anlagen Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks ab 6 Anlagen Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe
1	sehr gering / gering	100 €	75 €	50 €
2	mittel	200 €	160 €	120 €
3	hoch	400 €	340 €	280 €
4	sehr hoch	800 €	720 €	640 €

Übersicht zur Windenergie im Kreis COE



Quelle: D. Beckmann

Räumliche Steuerung

- **Geltende FNP-Steuerung der Gemeinden**
- **derzeitige Freistellung von Landschaftsschutzgebieten**
- **Steuerung der Windenergie zukünftig über die Darstellungen des Regionalplans**
- **Vereinfachungen beim Artenschutz innerhalb ausgewiesener Gebiete**
- **Gemeinden können weiterhin „Positivplanung“ betreiben**

~ 145 Anlagen errichtet

~ 60 Anlagen im Verfahren

Übersicht zur Windenergie im Kreis COE

